



LEBENSQUALITÄT USTER WEST

www.lebensqualitaet-uster-west.ch

625

Abs.: VLUW • D. Brem • Winterthurerstr. 85 • 8610 Uster

EINSCHREIBEN

Gemeinderat Uster, Geschäftsleitung
c/o Parlamentarische Dienste
Bahnhofstrasse 17
8610 Uster

Uster, 08. April 2010

Verein Lebensqualität Uster West VLUW

Einreichung Einzelinitiative „Pufferzone Brandschänkiried“

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Lebensqualität Uster West (VLUW) reicht hiermit seine Einzelinitiative „Pufferzone Brandschänkiried“ zuhanden der Gemeindebehörden ein. Wir erachten unseren Vorschlag als konstruktiven Beitrag in einem hängigen Prozess, bei welchem sowohl Stadt wie Kanton involviert sind. Wir bitten Sie höflich, unser Anliegen zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend zu traktandieren.

Haben Sie Fragen zum Initiativtext oder benötigen anderweitige Auskünfte? Gerne geben wir Ihnen die entsprechenden Antworten. Bitte wenden Sie sich dazu an die in der Beilage aufgeführte Auskunftsperson.

Im Weiteren erwarten wir eine kurze Empfangsbestätigung und erhoffen uns anschliessend eine spannende Politdiskussion im Gemeindeparlament.

Freundliche Grüsse aus ‚Uster West‘

Verein Lebensqualität Uster West

Für den Vorstand

Dominic Brem

Präsident VLUW

Beilage: Einzelinitiative „Pufferzone Brandschänkiried“, Loren Uster



LEBENSQUALITÄT USTER WEST

Uster, 9. März 2010

An die Geschäftsleitung des Gemeinderats

Initiative "Pufferzone Brandschänkiried"

Die nachfolgend unterzeichnenden, in der Stadt Uster wohnhaften und stimmberechtigten Initianten reichen den parlamentarischen Diensten zuhanden des Gemeindeparlaments die folgende Einzelinitiative in Form einer Allgemeinen Anregung nach Art. 11 Gemeindeordnung und § 50 Gemeindegesetz ein:

Es sei der öffentliche Gestaltungsplan Loren einschliesslich der Gestaltungsplanvorschriften vom 10. Juni 1995 so zu ändern, dass:

- **der neue ausgesparte Strassenkorridor für den Autobahnzubringer West dem kantonalen Richtplan Verkehr vom 26. März 2007 entspricht und**
- **der dadurch frei werdende Teil des derzeitigen Strassenkorridors als Pufferzone für das Brandschänkiried dient, soweit er an das Feuchtgebiet Brandschänki angrenzt.**

Begründung

Der heutige Gestaltungsplan Loren wurde vom Gemeindeparlament Uster am 10. Juli 1995 beschlossen und ist damit rund 15 Jahre alt. Er spart einen Korridor für den Autobahnzubringer (Strasse) Uster-West aus, der zum Teil im Quellgebiet des Brandschänkrieds liegt.

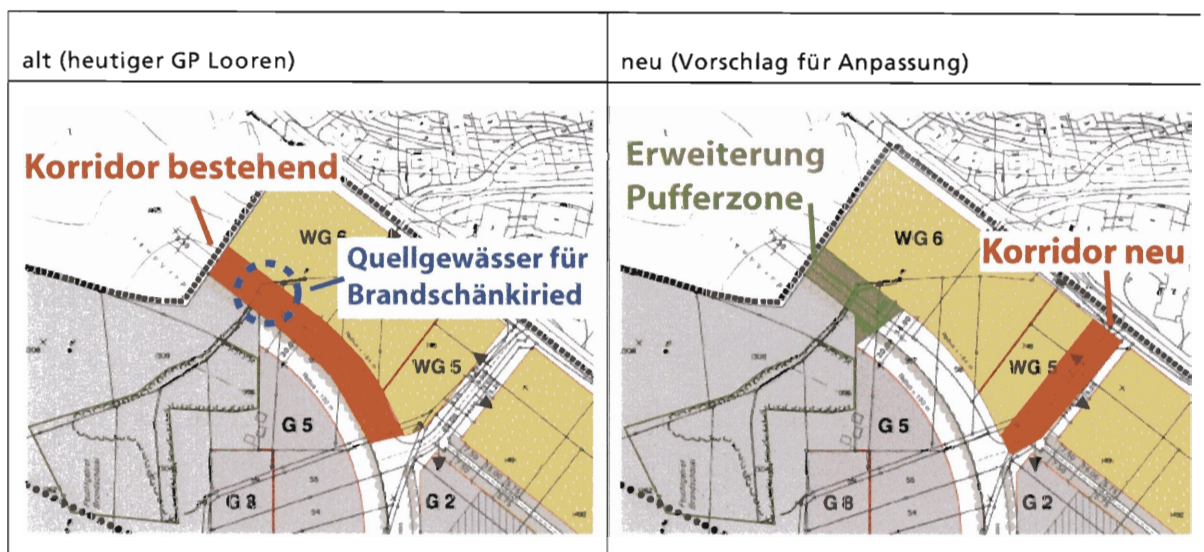
Im Jahre 2007 beschloss der Kantonsrat einen davon abweichenden Verkehrsrichtplan. Dieser legt die Strasse Uster West so fest, dass die Strasse ab dem Lorenkreisel über den bestehenden Strassenabschnitt nach Nordosten auf die Winterthurerstrasse geführt wird und vollständig innerhalb des Siedlungsgebietes verläuft (Abbildung 1). Der aktuelle Gestaltungsplan steht deshalb im Widerspruch zu neuerem, übergeordnetem Recht (Abbildung 2 links). Die angeregte Anpassung schafft eine verbindliche, widerspruchsfreie Planungsgrundlage und Rechtssicherheit (Abbildung 2 rechts).

./.

Abbildung 1:
Ausschnitt Verkehrsrichtplan



Abbildung 2:
Gegenüberstellung Strassenkorridor alt (Gestaltungsplan) und neu (Initiative in Anlehnung an Richtplan):



Flachmoore gehören schweizweit zu den seltensten und bedrohtesten Lebensräumen. Die heute als Pufferzone bezeichnete Fläche ist seit 1994 als Teil des Werriker- und Glattenriets im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Im bisher für die Strasse reservierten Korridor befindet sich eine Quelle für das Brandschänkiried (Abbildung 2 links), das zum erwähnten Flachmoor gehört. Die damalige Planung des Gestaltungsplans Loren hat die den natürlichen Gegebenheiten angemessene bundesrechtliche Unterschutzstellung des Flachmoors Brandschänkiried verunmöglicht. Für dieses Flachmoor existiert noch heute keine Schutzverordnung, obwohl die Stadt Uster und der Kanton Zürich bereits 2000 vom Bundesgericht aufgefordert wurden, diese auszuarbeiten, „sobald“ der Gestaltungsplan Loren in Kraft gesetzt ist.

Mit der Anpassung des Gestaltungsplans soll der Perimeter der heutigen Pufferzone vergrössert und den natürlichen Gegebenheiten angepasst werden (Abbildung 2 rechts). Die im Sinne der Verordnung zum Schutz der Flachmoore ungeschmälerte Erhaltung dieser einzigartigen Lebensräume kann nur durch den Schutz dieses Areals vor Überbauung sichergestellt werden. Im Artikel 32 des Gestaltungsplans sind Parkplätze etc. in der Pufferzone untersagt. Es ist deshalb folgerichtig und im Geist des Gestaltungsplans, auch Strassen in diesem sensiblen Bereich auszuschliessen.

Der Zweck des Gestaltungsplans Loren gemäss Art 1 der Gestaltungsplanvorschriften bleibt durch die angeregte Anpassung vollumfänglich erhalten und wird durch die Anpassung in zweierlei Hinsicht sogar noch besser erfüllt:

- Die Freihaltung des Strassentrassees dient gemäss Absatz 5 des Zweckartikels dem vom Kanton beabsichtigten Autobahnzubringer. Der kantonale Verkehrsrichtplan sieht einen anderen Korridor vor als jenen, der im Gestaltungsplan vom 10. Juni 1995 vorgesehen ist. Deshalb wird mit der Anpassung des Gestaltungsplans an die Absicht des Kantons dem Zweckartikel in optimaler Weise Rechnung getragen.
- Das Feuchtgebiet Brandschänki wird durch die Anpassung noch wirksamer im Sinne von Absatz 2 des Zweckartikels vor Beeinträchtigungen geschützt, da weder der Quellbereich beeinträchtigt noch das Moor mit Nährstoffeinträgen aus dem Strassenverkehr belastet wird.

Initianten

	Name	Vorname	Ge- burts- jahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift	Kon- trolle
1	Brem	Dominic	1976	Winterthurerstrasse 85	<i>D Brem</i>	✓
2	Kundert	Peter	1949	Winterthurerstrasse 85	<i>P Kundert</i>	✓
3	Zürrer	Martin	1960	Florastrasse 59B	<i>M. Zurrer</i>	✓

Ansprechperson der Initianten ist:

Martin Zürrer, Florastrasse 59B, 8610 Uster

Mobil: 079 350 17 44

E-Mail: mzuerrerr@lebensqualitaet-uster-west.ch

3 Stadtverwaltung Uster
Der Stimmregisterführer
[Signature]

Rückzugsklausel

Die Initianten sind vorbehaltlos ermächtigt, die Initiative mit Mehrheitsentscheid (absolutes Mehr sämtlicher Initianten) zurückzuziehen.

Unterzeichnungsberechtigung / Strafbarkeit

Auf dieser Liste dürfen nur Personen mit Stimmberechtigung in der Gemeinde Uster unterzeichnen. Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 und 282 StGB strafbar.